

Verkürzte Fassung der

Schulordnung

Unsere Schulordnung fördert ein respektvolles Miteinander und ermöglicht konzentriertes Lernen in einer sicheren Umgebung. Die Umlachtalschule ist ein Ort des Lernens und des Zusammenlebens für uns alle, was gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz erfordert. Jeder trägt Verantwortung für die Einhaltung dieser Regeln.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen außerschulischen Veranstaltungen.

§ 2 Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

(1) Das Verlassen des Schulgeländes während Pausen oder Freistunden ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet, ausgenommen sind Mittagspausen.

(2) Das Betreten des Schulgebäudes ist erst ab 7:40 Uhr erlaubt.

(3) Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt.

(4) Der Konsum von Alkohol/Drogen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.

(5) Das Mitbringen von Waffen ist strengstens untersagt.

(6) Allen Anweisungen von Lehrern, Hausmeistern, Sekretärinnen und Betreuungspersonal (einschließlich Mensapersonal) ist Folge zu leisten.

§ 3 Unterricht

(1) Pünktlichkeit ist wichtig. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde befinden sich alle Schüler im entsprechenden Klassenzimmer oder vor dem jeweiligen Fachraum.

(2) Das Betreten fremder Klassenzimmer ist nicht gestattet.

(3) Fachräume und die Sporthalle dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden.

(4) Der Unterricht darf nicht gestört werden.

(5) Es wird nicht gegessen.

§ 4 Verhalten gegenüber Lehrern und Mitschülern

(1) Höfliche Umgangsformen sind Pflicht, dazu gehört das Abnehmen von Kopfbedeckungen im Unterricht, freundliches Grüßen und gegenseitige Hilfsbereitschaft.

(2) Keine Beleidigungen gegenüber Mitschülern oder Lehrern.

§ 5 Angemessene Kleidung

- (1) Die Kleidung soll Respekt gegenüber der Schule und allen Beteiligten zeigen. Sexistische, rassistische und provokative Kleidung sind nicht erlaubt.
- (2) Für Sport- und Schwimmstunden ist separate, geeignete und saubere Kleidung mitzubringen.

§ 6 Umgang mit Handys und elektronischen Geräten

- (1) Handys müssen vor dem Unterricht abgegeben werden. Die Handys werden eingeschlossen und nach Unterrichtsende wieder ausgegeben.
- (2) Nicht abgegebene Handys werden eingezogen und können nur von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.
- (3) Das Aufnehmen von Videos und Fotos ist strengstens untersagt und wird zur Anzeige gebracht.
- (4) Das Mitführen von Handys und Smartwatches bei Prüfungen und Leistungsüberprüfungen gilt als Täuschungsversuch.

§ 7 Pausen

- (1) In den großen Pausen verlassen die Schüler zügig die Unterrichtsräume und halten sich auf dem Schulhof auf.
- (2) Pausendienste sind einzuhalten.
- (3) Bei Pausenspielen ist Rücksicht auf andere zu nehmen.
- (4) Das Werfen von Schneebällen ist nicht erlaubt.
- (5) Spielzeuge (Bälle) werden nicht aufs Dach oder auf andere Personen geschossen.

§ 8 Freistunden

Schüler ohne Unterricht verhalten sich so, dass kein Unterricht gestört wird. Im Aufenthaltsraum ist Ordnung, Sauberkeit und Ruhe einzuhalten.

§ 9 Ordnung im Schulgebäude

- (1) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister, dem Sekretariat oder Lehrern zu melden.
- (2) Vorsätzliche Sachbeschädigungen werden rechtlich verfolgt.
- (3) Unterrichtsräume und Toiletten werden im aufgeräumten Zustand verlassen.
- (4) Müll wird vermieden und entsprechend entsorgt (in den Mülleimer).

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Fahrräder sind in die dafür vorgesehenen Ständer zu stellen, motorisierte Zweiräder und E-Scooter vor der Hermann-Dörflinger-Halle zu parken.

(2) Das Fahren auf dem Schulhof ist untersagt.

§ 11 Fehlen von Schülern

(1) Fehlzeiten (z.B. Krankheit) sind am ersten Tag über den Schulmanager von den Eltern vor Unterrichtsbeginn zu melden und spätestens nach drei Tagen schriftlich zu entschuldigen. Bei unentschuldigtem Fehlen am Tag einer Klassenarbeit erfolgt die Note ungenügend.

(2) Bei Erkrankungen von mehr als zehn Tagen oder bei auffallend häufigem Fehlen kann von der Schule ein ärztliches Attest angefordert werden. In besonderen Fällen kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden. Die Anzahl der Fehltage kann im Zeugnis vermerkt werden.

§ 12 Verstöße gegen die Schulordnung

(1) Verstöße gegen diese Schulordnung werden geahndet.

(2) Straftaten werden zur Anzeige gebracht.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Schulordnung der Umlachtalschule gelesen habe und mein Kind und ich uns an die Regeln halten werden.

Datum: _____

Unterschrift Schüler: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____